

Ehrenrichtlinie der Stadt Herzogenrath

vom 29.06.2021

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt, für die Ehrung langjähriger kommunalpolitischer Tätigkeit folgende Richtlinie zu erlassen:

- (1) Die Stadt Herzogenrath möchte ihre Anerkennung und ihren Dank zum Ausdruck bringen und hierzu das Engagement von Einwohner/innen würdigen, die sich über einen längeren Zeitraum in die kommunalpolitische Arbeit einbringen. Ferner soll die Auszeichnung eine Verbundenheit mit allen in der Kommunalpolitik tätigen Personen darstellen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ehrung nach Ziffer 1 ist bei 25-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Rat oder in den Ratsausschüssen oder den gewählten Gremien der Stadt Herzogenrath erfüllt.
- (3) Die Ehrung erfolgt durch:
 - a) einen zu pflanzenden Ehrenbaum mit Widmungsplakette
 - b) einer von dem/der Bürgermeister/in und den Fraktionsvorsitzenden unterzeichneten Urkunde für den/die zu Ehrende/n
 - c) der Eingravierung des Namens des/der zu Ehrenden auf einer Ehrentafel im Rathausfoyer.
- (4) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Ehrung erfüllt sind, trifft der Stadtrat. Die Beschlüsse über die Ehrung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates. Ein Rechtsanspruch auf die Ehrung besteht nicht.
- (5) Die Urkunde für den/die zu Ehrende/n wird im Rahmen des öffentlichen Teils der letzten Ratssitzung des Jahres überreicht, in dem die zum Personenkreis von Ziffer 2 gehörende Person die 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit vollendet hat. Bei der Berechnung der Mandatszeit werden Mitgliedschaften zu Räten der Rechtsvorgänger der Stadt Herzogenrath berücksichtigt. Zeitliche Unterbrechungen in der (Gesamt-)Zeit sind unschädlich.
- (6) Zusätzlich kann Ratsmitgliedern, die die vorgenannte Voraussetzung erfüllen, nach dem Ausscheiden die Ehrenbezeichnung „Ehrenratsmitglied“ verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung und über die Entziehung beschließt der Rat ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Eine Entziehung der Auszeichnung ist insbesondere dann möglich, wenn die geehrte Person sich in einer der Auszeichnung unwürdigen Art verhält.
- (7) In besonderen Ausnahmefällen können Personen, die nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls nach Ziffer 3 geehrt werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/in der Rat mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder.
- (8) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Herzogenrath, 29.06.2021

(Dr. Fadavian)
Bürgermeister